

Bericht und Antrag

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Leuchtmittelsteuergesetzes — Drucksache 7/1980 —

A. Problem

Bemessungsgrundlage der geltenden Leuchtmittelsteuer ist der Kleinverkaufspreis, obwohl der Hersteller Steuerschuldner ist. Dieses System ist bei freier Preisbildung ungeeignet.

Im Zusammenhang mit der deshalb erforderlichen Gesetzesänderung sind eine Anpassung an die technische Entwicklung und eine Vereinfachung wünschenswert.

B. Lösung

Das Leuchtmittelsteuergesetz wird vom bisherigen Wertsteuersystem auf ein Stücksteuersystem umgestellt.

Der Steuergegenstand wird auf die noch wesentlichen Leuchtmittel (elektrische Glühlampen und Entladungslampen) beschränkt.

Einstimmigkeit im Ausschuß.

C. Alternativen

liegen nicht vor

D. Kosten

Die Änderung ist aufkommensneutral; sie erspart Verwaltungskosten.

A. Bericht des Abgeordneten Schreiber

Der Gesetzentwurf — Drucksache 7/1980 — wurde in der 96. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. April 1974 an den Finanzausschuß überwiesen, der über die Vorlage am 11. Juni 1974 beraten hat.

Der Ausschuß sieht sich nicht in der Lage, aus Anlaß der beim Vollzug des Leuchtmittelsteuergesetzes auftretenden Schwierigkeiten die Abschaffung dieser Verbrauchsteuer zu empfehlen. Das Aufkommen aus der Leuchtmittelsteuer ist mit 115 Millionen DM (1973) nicht unbedeutend.

Im Rahmen der Harmonisierung der Verbrauchsteuern und des Steuersatzes der Mehrwertsteuer in der Europäischen Gemeinschaft wird eine endgültige Entscheidung zu treffen sein.

Der Vollzug der Leuchtmittelsteuer bereitet zunehmende Schwierigkeiten, weil die Besteuerungsgrundlage des „listenmäßigen Kleinverkaufspreises“ nicht mehr der fortgeschrittenen Liberalisierung des Marktes entspricht. Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Wettbewerbsbeschränkungen vom 3. August 1973 (Bundesgesetzbl. I

S. 917) ist die Preisbindung der zweiten Hand beseitigt worden. Preisempfehlungen werden danach zwar noch geduldet; es widerspricht aber der Zielsetzung des Gesetzes, wenn das Steuerrecht einem Verzicht auf Preisempfehlungen entgegenwirkt. Außerdem hat sich der Vertriebsweg für Leuchtmittel wesentlich geändert; neben dem früher dominierenden Elektrofachhandel halten die Kaufhäuser einen starken Marktanteil.

Die Umstellung des Leuchtmittelsteuergesetzes auf ein Stücksteuersystem beseitigt diese Schwierigkeiten. Dabei wurden die Steuersätze so gewählt, daß sich keine wesentlichen Änderungen in der Steuerbelastung der einzelnen Waren ergeben und das Aufkommen insgesamt erhalten bleibt. Auf die Besteuerung nicht mehr wesentlicher Leuchtmittel, nämlich der Brennstifte zu elektrischen Bogenlampen und der Glühkörper zur Erhöhung der Leuchtkraft von Flammen, soll künftig verzichtet werden.

Der Ausschuß empfiehlt einmütig, die Regierungsvorlage unverändert anzunehmen.

Bonn, den 12. Juni 1974

Schreiber

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/1980 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 12. Juni 1974

Der Finanzausschuß

Frau Funke

Vorsitzende

Schreiber

Berichterstatler